

Nach § 9 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) kann der Rhein-Sieg-Kreis für seine Sonderschulen Schuleinzugsbereiche bilden.

Die Festlegung eines Schuleinzugsbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung des Schulträgers.

#### Erläuterungen:

Schuleinzugsbereiche werden gebildet, um durch gleichmäßige Verteilung der Schüler und Schülerinnen den Bestand der einzelnen Schulen zu sichern. Die Schule, für die ein Schuleinzugsbereich gebildet ist, kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind. Da nach § 5 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung (ASchO) der Schulleiter über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens entscheidet, lässt sich auf der Basis der Verordnung und des allgemeinen Rahmens die Verteilung der Schüler/der Schülerinnen unter Berücksichtigung der Herkunft und der damit verbundenen Kosten der Schülerbeförderung als auch einer gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Schulen erreichen.

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises stammt vom 22. Juli 1991. Sie wurde aufgrund der Schülerentwicklung und der vorhandenen Schulraumkapazitäten für den Bereich der Schulen für Erziehungshilfe zuletzt am 30.03.2000 geändert. Ausschlaggebend war seinerzeit, dass die Schülerzahlen insbesondere bei der Schule für Erziehungshilfe Hennef-Bröl deutlich angestiegen waren. Demgegenüber verfügte die Schule für Erziehungshilfe in Alfter-Witterschlick noch über freien Schulraum. Durch die überschneidenden Schuleinzugsbereiche konnten zur gleichmäßigen Auslastung der bestehenden EH-Schulen Schüler aus den rechtsrheinischen Bereichen in Alfter beschult werden. Hierbei sollte es sich um eine befristete Lösung handeln, bis durch die Fertigstellung einer neuen Schule die Schülerströme neu geleitet werden konnten.

Aufgrund der Inbetriebnahme der Schule für Erziehungshilfe in Troisdorf ist zum Schuljahr 2005/2006 eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten notwendig. Es kann nunmehr für die Städte Lohmar und Troisdorf eine wohnortnahe Beschulung erfolgen. Unter dem Gesichtspunkt der hohen Kosten im Schülerspezialverkehr werden mit den überschneidenden Schuleinzugsbereichen die Weichen für eine auch unter ökonomischen Gesichtspunkten akzeptable Zuordnung der Schuleinzugsbereiche gestellt.

Eine weitere Änderung resultiert daraus, dass aufgrund der Zuordnung im neuen Schulgesetz ab dem 01.08.2005 die Laurentius-Schule, Förderschule für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und Erziehungshilfe in Niederkassel-Mondorf, zur Regelschule wird und somit die Stadt Niederkassel nicht mehr zum Schuleinzugsbereich der Rudolf-Dreikurs-Schule gehört. Auch ist die Stadt Bornheim aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht mehr dem Schuleinzugsbereich der Rudolf-Dreikurs-Schule zuzuordnen.

Darüber hinaus wurde eine textliche Überarbeitung notwendig, da die Bezeichnung „Sonderschule“ ab dem 01.08.2005 durch die Bezeichnung „Förderschule“ mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf ersetzt wird.

Der Ausschuss für Schule und Sport sowie der Kreisausschuss haben o.g. Beschlussempfehlung in der Sitzung am 04.04.2005 bzw. am 18.04.2005 einstimmig zugestimmt.